

Finanz- und Gebührenordnung

1. Einnahmen der EZFG

Sämtliche Einnahmen, die sich aus dieser Finanz- und Gebührenordnung ergeben, sind zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungseingänge durch Kontoauszüge oder Quittungen mit Namen des Zahlungsgebers und gegebenenfalls gebundenem Verwendungszweck nachzuweisen sind.

Die Einnahmen der EZFG setzen sich wie folgt zusammen:

1.1 Mitgliedsbeiträge

Der Verein unterscheidet zwischen Mitglied und Familienmitglied. Familienmitglieder leben in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beitragspflicht einer neuen Mitgliedschaft beginnt zu dem Halbjahr, in dem der Vorstand dem neuen Mitglied entsprechend §5 der Satzung die Zustimmung zur Aufnahme in den Verein in Textform mitteilt. Entsprechend ist für das laufende Kalenderjahr der volle oder halbe Beitragssatz einzuziehen oder zu entrichten. Für Studierende gilt als zeitliche Obergrenze für die Zahlung des halbierten Beitragssatzes die 1,5-fache Regelstudienzeit. Danach ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Nachweise zum Beleg der Berechtigung, lediglich den halben Beitragssatz entrichten zu müssen, sind unaufgefordert zum Jahresbeginn an die Mitgliederverwaltung zu senden. Ohne den Nachweis ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

Für Umlagen gilt § 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Satzung

1.2 Zahlungsrückstand, Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Vorgang, vom Mitglied zu erstatten. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften.

Bei Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung zzgl. einer Versand- und Portopauschale in Höhe von 2,00 € (Brief) bzw. 6,00 € (Einschreiben). Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Mitgliedsbeiträge

Mitglied	60,00	€
Familienmitglied	30,00	€
Rentner, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten	30,00	€
Ehrenmitglied	0,00	€

Einnahmen aus der Zucht

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (aktuell 19 %) hinzukommt.

Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel für Züchter inkl. Registrierung	50,00	€
Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-Ahnentafel	10,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel bei verspäteter Meldung eines Deckaktes (mehr als eine Woche)	100,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel bei verspäteter Meldung eines Wurfes (mehr als eine Woche)	100,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung einer Ahnentafel für versehentliche Verpaarungen inkl. Registrierung	100,00	€
Doppelte Gebühr für die Ausstellung eines Meracanis-Abstammungsnachweises bei versehentlicher Verpaarung von Nicht-Zuchttieren (Elos®)	100,00	€
Gebühr für die Umwandlung von Meracanis-Abstammungsnachweisen in Elo®-Ahnentafeln	20,00	€
Anmeldung einer Zuchtstätte	50,00	€
Anforderung des HD-Laufblattes (Röntgenuntersuchung, Auswertung durch zentrale Bewertungsstelle) ¹	35,00	€
Anforderung des ED-Laufblattes (Röntgenuntersuchung, Auswertung durch zentrale Bewertungsstelle) ¹	35,00	€
Anforderung des DNA-Laufblattes (Einlagerung Blutbank) ¹	10,00	€

¹Die Gebühr wird vom Vorstand zum Ende des Jahres fürs Folgejahr kostendeckend festgesetzt

Einnahmen aus Annoncen in der Vereinszeitschrift

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (aktuell 19 %) hinzukommt.

Die jeweils aktuelle Vereinszeitschrift "Elo-Post®" ist nicht verkäuflich.

Annonce in Elo-Post®, viertel Seite	25,00	€
Annonce in Elo-Post®, halbe Seite	50,00	€
Annonce in Elo-Post®, ganze Seite	100,00	€

Einnahmen aus dem Online-Zugang zum Zuchtprogramm

Die Züchter und Deckrüdeneigentümer der EZFG erhalten das Recht, Einblick in das Zuchtprogramm zu nehmen. Der Zugang ist kostenpflichtig.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer (aktuell 19 %) hinzukommt.

Züchter- und Deckrüdeneigentümergebühr für den Zugang zu dem Zuchtprogramm "Dogbase Online" ¹	z.Z. 30,00	€/Jahr
--	------------	--------

¹Die Gebühr wird vom Vorstand zum Ende des Jahres fürs Folgejahr kostendeckend festgesetzt.

Sonstige Leistungen

Vermittlung von Elo® von Nicht-Mitgliedern über die EZFG-Webseite	Kostenlos	anonym
---	-----------	--------

2. Ausgaben des Vereins

Sämtliche Ausgaben des Vereins müssen dem Satzungszweck und den Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dienen. Sie sind mit Ausnahme der Pauschalbeträge, die sich aus dieser Finanz- und Gebührenordnung ergeben, zu belegen. Das bedeutet, dass sämtliche Zahlungen durch Kontobelege oder Quittungen mit Verwendungszweck, leserlichen Namen und Anschriften der Zahlungsempfänger sowie deren Unterschriften zu versehen sind. Die Abrechnung von Fahrtkosten, Übernachtungspauschalen und/oder Verpflegungszuschüssen bedarf in bestimmten Fällen einer vorherigen Zustimmung oder sogar ausdrücklichen Beauftragung für die Teilnahme an der Veranstaltung durch den Gesamtvorstand.

2.1 Kostenerstattungen

Die Abrechnung von Kostenerstattungen erfolgt auf Antrag des Vereinsmitglieds nach Einreichung eines ausgefüllten und unterschriebenen Abrechnungsformulars. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen einzureichen. Danach können die Erstattungsansprüche entfallen oder erhöhte Anforderungen an die Nachweise, z. B. Begründung für verspätete Belegeinreichung gestellt werden. Die Abrechnung von Übernachtungspauschalen und Verpflegungszuschüssen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen kann vereinfacht durch Barauszahlung des Kassenvorgangs und Unterschrift des Empfängers auf einer Liste erfolgen.

Fahrtkosten-Erstattungen sollen nach Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Grundsätzlich sollen Reisen zu minimalen Kosten für den Verein erfolgen. Sie können mit dem Privat-PKW oder mit einem Mietwagen erfolgen. Bei Nutzung eines Mietwagens sind lediglich maximal die Kosten für Fahrzeuge der Kategorie C, des Typs/der Bauart Kategorie B, C, D (2–5-türig) oder X (Navigationssystem), der Getriebeart M oder A sowie inklusive Klimaanlage, Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung und Betankung vor Fahrzeug-Rückgabe erstattungsfähig. Die Kosten dürfen die anrechenbare Kilometerpauschale nicht übersteigen!

- Sind die Kosten für den Mietwagen niedriger als die Kostenerstattung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach dem Nachweis der genauen Höhe der Kosten.
- Sind die Kosten höher als die Kostenerstattung nach der Kilometerpauschale, erfolgt die Erstattung nach den in untenstehender Tabelle beschriebenen Fahrtkosten.

Die Nutzung von Flugzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Mitglieder des Gesamtvorstands, eingeteilter Funktionsträger, und geladener Gäste für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Sitzungen der Vereinsgremien und/oder Vereinsveranstaltungen einschl. Messen	0,35 €/km
---	-----------

Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für Kassenprüfer für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zum anberaumten Ort der Kassenprüfung		
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für von der Zuchtleitung beauftragte Zuchtrichter und Zuchtwarte bzw. Beauftragte für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise) zu Wurf- und Zuchtstättenabnahmen nur für den Betrag, der die Pauschalen für die Abnahme überschreitet.		
Fahrtkosten (Kilometerpauschale) für vom Vorstand oder von Vorstandsmitgliedern beauftragte Personen, die im Auftrag Vereinsangelegenheiten erledigen, für jeden gefahrenen km im Privat PKW (Hin- und Rückreise).		
Reisenebenkosten für alle Fälle eines oben genannten Erstattungsanspruchs, z.B. Gebühren für Straßenbenutzung, Parken, etc.	Entsprechend Einzelbeleg	€
Übernachungskosten für Hotelübernachtung im Rahmen von Messen und Ausstellungen, etc.	Entsprechend Einzelbeleg (Abrechnung der Übernachtungspauschale ist in dem Fall ausgeschlossen)	€
Übernachtungspauschale pro Nacht für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionsträger für mehrtägige Abwesenheit für Sitzungen der Vereinsgremien und bei mehrtägiger Abwesenheit für Vereinsveranstaltungen.	50,00	€/Nacht
Verpflegungszuschuss für Mitglieder des Gesamtvorstands und für eingeteilte Funktionsträger bei Vereinsangelegenheiten über 4 Stunden außer Vorstandssitzungen	25,00	€/Tag
Kommunikationspauschale für die Mitglieder des Gesamtvorstands und vom Gesamtvorstand beauftragter Funktionsträger	10,00	€/Monat

2.2 Sonstige Entschädigungen

Zur Erfüllung von Vereinsaufgaben kann ein Bedarf für die Anschaffung von PC und Zubehör einzelner Vereinsmitglieder entstehen. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung kann nach Vorlage eines schriftlichen Kostenvoranschlags des Vereinsmitglieds durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes bewilligt werden. Der Beschluss enthält Informationen über die Verwendung bei Beendigung der Funktion, für die die Kostenbeteiligung geleistet wurde.

Ausgaben für Vereinsmitglieder, die keine Vereinsausgaben oder -einnahmen sind

Die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten tragen durch ihre Überwachung und Betreuung der Zuchtstätten zur Qualitätssicherung der Vereinsziele in erheblichem Maße teil. Sie arbeiten wie alle

anderen Vereinsmitglieder ehrenamtlich, haben aber durch erhebliche Reisetätigkeiten individuelle Kosten. Diese werden unmittelbar von den Zuchtstätten an die oben genannten Funktionsträger entsprechend der nachfolgenden Tabelle an die Zuchtrichter / Zuchtwarte / Beauftragten erstattet, die diese nicht an den Verein weitergeben. Es handelt sich bei dieser Kostenerstattung nicht um Vereinseinnahmen oder -ausgaben, die im Kassenbericht nachgewiesen werden müssen.

Pauschale für Zuchtstättenabnahme (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	100,00	€
Pauschale für Wurfabnahme (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	100,00	€
Pauschale für zusätzliche erste Wurfabnahme bei neu zugelassenen Zuchtstätten (vom Züchter direkt an den Zuchtrichter / Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten)	50,00	€
Kosten für eine Wesens- und Zuchttauglichkeitsbeurteilung (Zahlung vom Elo®-Besitzer an den Zuchtrichter)	100,00	€

2.3 Budgetplanung

Der Gesamtvorstand legt jährlich Teilbudgets für verschiedene Aufgabenbereiche fest, die den in den Organen gewählten Vertretern des Vereins zur Erreichung der Vereinsziele zur Verfügung gestellt werden (Haushaltsplan).

2.4 Forschungsgelder

Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Forschungszwecke - Erbgesundheit, kynologische Forschungen nach wissenschaftlichen Methoden bzw. Erkenntnissen - stellt die EZFG der Zuchtleitung jedes Jahr im ersten Quartal mindestens 10% der Mitgliedsbeiträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung. Das Forschungsbudget wird am Anfang eines Jahres auf ein separates Konto gezahlt. Die Zuchtleitung verwaltet die Forschungsgelder und vergibt Forschungsaufträge. Über die Verwendung der Forschungsgelder legt die Zuchtleitung der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.